ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. November 1970

über die Ermächtigung des Königreichs der Niederlande, bis zum 31. Januar 1971 Saatgut von drei Sorten von Wintergerste mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(70/501/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (1), geändert durch die Richtlinie vom 18. Februar 1969 (2), insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag des Königreichs der Niederlande,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In den Niederlanden ist die Ernte an Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut" der Wintergerstesorten Pella, Leon und Jumbo so gering ausgefallen, daß die Saatgutversorgung der Gebiete, in denen diese Sorten aus ökologischen Gründen angebaut werden, nicht gewährleistet ist.

Es ist nicht möglich, den Bedarf durch Zertifiziertes Saatgut aus anderen Mitgliedstaaten zufriedenstellend zu decken.

Es erscheint angebracht, das Königreich der Niederlande zu ermächtigen, bis zum 31. Januar 1971 Saatgut der genannten Sorten mit minderen Anforderungen zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen.

Die auf Grund dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Königreich der Niederlande wird ermächtigt, bis zum 31. Januar 1971 Saatgut von Wintergerste der Sorten Pella, Leon und Jumbo, das nicht anerkannt ist, unter folgenden Voraussetzungen zum gewerbsmäßigen Verkehr in seinem Gebiet zuzulassen :

a) das Saatgut entspricht den Anforderungen der Anlage II zur Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut ;

b) das Saatgut trägt ein amtliches Etikett in brauner Farbe, auf dem mindestens folgende Angaben gemacht werden :
 — Hinweis, daß das Saatgut keiner amtlichen Anerkennung unterlegen hat,
 — die Zulassungsstelle,
 — die Art,
 — die Bezugsnummer der Partie,
 — das angegebene Netto- oder Bruttogewicht ;

c) jeder Lieferant hat auf einem besonderen Etikett die Sorte des Saatguts anzugeben und zu garantieren ;

d) es werden amtliche Nachkontrollen durchgeführt, ob die Sortenangabe zugetroffen hat.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 5. November 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.
(2) ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1969, S. 1.